

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



18. Jahrgang

30. März 2012

Nr. 1

## INHALT:

Seite

### A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### **I. Zentrale Ordnungen**

Neufassung der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 02.11.2011 2

#### **II. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Neufassung der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.01.2012 8

#### **III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Satzung zum Außerkrafttreten der Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre und der Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Volkswirtschaftslehre vom 30.11.2011 17

### B. Bekanntmachungen

Integrationsvereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach § 83 SGB IX vom 17.01.2012 18

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa.uni.de

# **A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

## **I. Zentrale Ordnungen**

### **Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**Neufassung vom 02.11.2011**

Aufgrund des § 60 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina die folgende Wahlordnung<sup>1</sup>:

**Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat und
2. zu den Fakultätsräten

der Europa-Universität Viadrina.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, des Behindertenbeauftragten sowie für Wahlen in Gremien gilt die Wahlordnung nach Maßgabe des Abschnittes 7.

(3) Für die nicht gesondert geregelten Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

##### **§ 2 Wahlberechtigung**

(1) Die Mitglieder der in § 1 genannten Organe werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von den Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina bzw. im Falle der Fakultätsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt, von den Gruppen der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Per-

sonals gemäß § 47 BbgHG, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 2 GrundO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 und 3 BbgHG. Hauptberuflich i. S. des § 2 Abs. 1 GrundO ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(3) Die nebenberuflich tätigen Professoren, die außerplanmäßigen Professoren, die gastweise tätigen Lehrkräfte mit Ausnahme der Gastprofessoren, die nur vorübergehend nach Abs. 2 S. 3 oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals Tätigen sowie die Lehrbeauftragten haben nur aktives Wahlrecht gemäß § 60 Abs. 1 letzter Satz BbgHG als Angehörige. Auch Honorarprofessoren und Privatdozenten haben nur aktives Wahlrecht. Sofern Privatdozenten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weiteren Personalkategorie Mitglieder der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 2 sind, haben sie zudem passives Wahlrecht.

(4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).

(5) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis bzw. einer Fakultät ausgeübt werden. Mehrfachwahl in verschiedenen Gruppen ist unzulässig.

(6) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge der Gruppe der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Personals, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals - in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten bekanntgemachten Frist (§ 4 Abs. 1) dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 02.11.2011 seine Genehmigung erteilt.

(7) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlkreisen bzw. Fakultäten angehören, haben eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

### **§ 3 Wählerliste**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden aus der Personaldaten und der Immatrikulationsliste der Universität ermittelt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

### **§ 4 Auslegung der Wählerlisten**

(1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), akademische Titel, das Geburtsdatum sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Über die Auslegung der Wählerlisten ergeht eine besondere Bekanntmachung des Wahlleiters. Einwendungen gegen die Wählerlisten müssen bis zum Ablauf einer vom Zentralen Wahlausschuss zu bestimmenden Frist gegenüber dem Wahlleiter der Universität geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(2) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

### **§ 5 Grundsätze des Wahlverfahrens**

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

(3) Die Wahlleitung hat die Wahl so durchzuführen, insbesondere den Wahlzeitraum so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

### **§ 6 Wahlkreise**

(1) Bei den Wahlen zum Senat werden universitätsweite, bei den Wahlen zu den Fakultätsräten fakultätsweite Wahlkreise für die Gruppen der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Personals, des nichtwissenschaftlichen Perso-

nals und der Studierenden gebildet. Davon abweichend werden bei der Wahl zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrer fakultätsweite Wahlkreise gebildet.

(2) In die neue Amtsperiode des Senats wählt jede Fakultät zwei Hochschullehrer.

### **§ 7 Stimmenabgabe und -verteilung**

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in dem Wahlkreis von der Mitgliedergruppe zu besetzen sind, der er angehört, bzw. im Falle der Fakultätsräte, wie Vertreter seiner Mitgliedergruppe in diese zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach dem System Hare-Niemeyer. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stellvertreter werden die Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend. Stehen nur Einzelbewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stellvertreter ist in diesem Fall der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

(3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze nach dem System Hare-Niemeyer gemäß Abs. 2 den übrigen Wählerlisten derselben Mitgliedergruppe zu.

## **2. Abschnitt: Wahlorgane**

### **§ 8 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, der Wahlleiter, die Wahlausschüsse und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.

(2) Sie sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.

(3) Mitglieder der Wahlgremien, die für die Wahl in ihrem Zuständigkeitsbereich kandidieren wollen, scheidern für die Zeit der Durchführung dieser Wahl aus dem Gremium aus.

(4) Scheiden Mitglieder aus den Wahlgremien aus, finden die §§ 25, 26 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Zentraler Wahlausschuss**

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

### **§ 10 Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehören ein Vertreter der Hochschullehrer je Fakultät und je ein Vertreter der drei übrigen Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Für die studierenden Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Der Senat bestimmt den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Vertreter der Mitgliedergruppen an. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 11 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist der Kanzler. Er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil oder lässt sich vertreten und führt dessen Beschlüsse aus. Er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

### **§ 12 Wahlausschüsse**

(1) Für die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten wird jeweils ein Wahlausschuss gebildet, dem je ein Vertreter aller vier Mitgliedergruppen angehört. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen. Die Wahlausschüsse haben das Wahlergebnis festzuhalten und dem Wahlleiter mitzuteilen.

## **3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

### **§ 13 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung**

(1) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vor-

sieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten, für die Einreichung der Wahlvorschläge und den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

(2) Der Wahlleiter macht die Wahl, die Wahltermine und das Wahlergebnis durch Aushang in den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt. Der Aushang erfolgt drei Wochen vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
4. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 18,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten zu erheben,
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist, Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen,
9. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
10. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
11. den Wahlzeitraum,
12. Ort und Zeit der Stimmenabgabe,
13. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Die Wahlleitung bittet die Dozenten, auf den Termin und Ort der Wahl und die Möglichkeit der Briefwahl in ihren Veranstaltungen hinzuweisen.

### **§ 14 Wahlvorschläge**

(1) Der einzelne Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Kandidaten enthalten, wie in den betreffenden Wahlkreisen Sitze zu besetzen sind.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber ent-

halten, die dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.

(3) Bei den Wahlen zum Senat sollten in den Fällen, in denen die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis bildet, Listenvorschläge möglichst Bewerber enthalten, die aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jedes Bewerbers einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten dieses Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihrer deutlichen Unterschrift die Angaben über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät beizufügen; Studierende haben ihre Matrikelnummer anzugeben. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher benannt ist, gilt der an erster Stelle eines Wahlvorschlages Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Bewerber dürfen nicht gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Zentrale Wahlausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder einer Mitgliedergruppe sonst nicht möglich wäre, für die der Gruppe zustehende Zahl der Sitze Bewerber beizubringen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den oder die Bewerber enthalten:

- Mitgliedergruppe,
- Fakultät,
- Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Personal-bzw. Matrikelnummer,
- Geburtsdatum.

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber, so ist dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen des Listensprechers geführt.

(6) Listenverbindungen sind unzulässig.

### **§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Bei Abschluss der Nominationsfrist nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8 sollen insgesamt dreimal so viele Kandidaten vorhanden sein, wie Bewerber

zu wählen sind. Sind innerhalb dieser Frist nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlleiter eine Nachfrist von bis zu drei Werktagen festsetzen.

(2) Der Wahlleiter soll dafür Sorge tragen, dass Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch Los bestimmt.

### **§ 16 Stimmzettel**

Der Zentrale Wahlausschuss beschließt über die Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel werden das zu wählende Organ, die jeweilige Mitgliedergruppe, ggf. der Wahlkreis, das Verfahren der Stimmabgabe und die Wahlperiode vermerkt. Dort werden außerdem die Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Angaben in der nach § 15 Abs. 3 S. 2 festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

### **§ 17 Urnenwahl**

Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal während der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeiten einen amtlichen Stimmzettel.

### **§ 18 Briefwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann persönlich oder schriftlich bei der Wahlleitung Briefwahl beantragen. Bei persönlichem Antrag händigt die Wahlleitung die Briefwahlunterlagen aus, bei schriftlichem Antrag werden sie zugesandt.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der amtliche Stimmzettel,
2. Hinweis zur Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmenabgabe und
3. ein gebührenfreier, amtlicher Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

(3) Bei der Versendung erhält der Versandumschlag einen deutlichen Hinweis darauf, dass er Wahlunterlagen enthält.

### **4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses**

### **§ 19 Wahlvorgang**

(1) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme durch Ankreuzen ab. Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

(2) Der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel gefaltet in die vom Wahlleiter bereitgestellte

Wahlurne ein.

(3) Im Falle der Briefwahl übermittelt der Wahlberechtigte den Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter.

(4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und die in die Urne eingeworfenen Stimmzettel und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

### **§ 20 Ungültigkeit der Stimmzettel**

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidaten dienen,
4. im Fall der Briefwahl der Wahlbriefumschlag unverschlossen ist.

(2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn

1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
3. er nicht innerhalb der vom Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist.

(3) Im übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

### **§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der Wahl überprüft und das Wahlergebnis festgestellt.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Listen gefallenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.

(4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang gemäß § 13 Abs. 2 bekanntgemacht.

## **5. Abschnitt: Wahlprüfung**

### **§ 22 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von 10 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Der Senat soll über den Einspruch schnellstmöglich entscheiden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt die Entscheidung dem Einspruchsführer sowie den davon als Gewählte oder Stellvertreter Betroffenen mit. Die Entscheidung ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlprüfungsausschuss berichtigt und öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 23 Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis bzw. im Falle der Wahlen zu den Fakultätsräten in einer Fakultät für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzulegenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis bzw. dieser Fakultät (ggf. in der entsprechenden Mitgliedergruppe) statt.

### **§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Wählerlisten, die Wahlvorschläge, die Stimmzettel sowie die Wahlprotokolle werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter ver-

nichtet.

## **6. Abschnitt: Nachrücken**

### **§ 25 Nachrücken**

Wird in den jeweiligen Organen ein Sitz frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist die Liste erschöpft, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 26 Nachwahl**

Eine Nachwahl findet statt, wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind und die Nachwahl schriftlich unter Vorlage eines Wahlvorschlages für die noch freien Mandate bei der Wahlleitung beantragt wird. Eine Nachwahl findet ebenfalls statt, wenn Mitglieder eines Gremiums ausscheiden und keine Ersatzpersonen nach § 25 nachrücken können. Bezieht sich die Nachwahl nur auf eine kleinere Zahl von Wahlberechtigten, können die zu setzenden Fristen gegenüber regulären Wahlen verkürzt werden.

## **7. Abschnitt: Besondere Wahlverfahren**

### **a) Wahl in der Studierendenschaft**

#### **§ 27**

Die Wahlen zu den und in den Organen der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind frei, gleich und geheim. Das Nähere regelt die vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Präsidenten. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen in der Studierendenschaft.

### **b) Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

#### **§ 28 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

#### **§ 29 Grundsätze des Wahlverfahrens**

(1) Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gelten alle Wahlberechtigten als zu einer Mitgliedergruppe gehörig. Die Wahl erfolgt für alle Wahlberechtigten gemeinsam.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

## **§ 30 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl soll zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen.

(2) Die Kandidatinnen stellen sich vor Beginn der Wahl auf einer von der Wahlleitung einberufenen Versammlung allen nach § 28 Wahlberechtigten vor.

### **c) Wahl des Behindertenbeauftragten**

#### **§ 31**

Der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung für die Dauer von 2 Jahren vom Präsidenten berufen. Seine Aufgaben richten sich nach § 67 BbgHG.

### **d) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

#### **§ 32**

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt nach der Grundordnung.

### **e) Wahl in den Gremien**

#### **§ 33**

Die Wahlen innerhalb von Gremien bestimmen sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung dieser Gremien. Besteht keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Senats. Die Wahlordnung ist ergänzend heranzuziehen.

## **8. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21.04.2010 außer Kraft.

## II. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

### Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

in der Neufassung vom 11.01.2012

Aufgrund von § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/ 08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Neufassung der Promotionsordnung erlassen:<sup>2</sup>

#### Inhalt

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Ehrenpromotion
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Zulassung
- § 8 Vorausentscheidung
- § 9 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Promotionskommission
- § 14 Bewertung der Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- § 17 Wiederholung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 19 Verleihung des Grades und der Urkunde
- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Zulassung/ Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Aussetzung des Promotionsverfahrens
- § 23 Einsichtsrecht
- § 24 Inkrafttreten

## § 1 Doktorgrad

(1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad "Doktor der Philosophie" (abgekürzt "Dr. phil."). Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie" (abgekürzt "Dr. phil.") erhalten.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfachgebiet (bzw. in den Promotionsfachgebieten).

(3) Die Würde eines "Doktors der Philosophie ehrenhalber" (abgekürzt "Dr. phil. h. c.") kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

## § 2

### Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die Dekanin bzw. den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

## § 3

### Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird mit der Durchführung der Promotionsverfahren beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Zulassungsvoraussetzungen und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der Gutachten gemäß § 12.

(2) Der Fakultätsrat setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren/ Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Dekanin bzw. der Dekan, als Vertretung ist eine (Junior-)Professorin oder ein (Junior-)Professor zu wählen.

<sup>2</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 25.01.2012 seine Genehmigung erteilt.



(3) Der Promotionsausschuss kann Eilentscheidungen sowie Teile seiner Kompetenzen seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden widerruflich übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss und einer Doktorandin oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Betreuerin oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Entsprechendes gilt für die Promotionskommissionen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

#### **§ 4 Ehrenpromotion**

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät voraus. Er ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, entscheidet der Fakultätsrat über sie durch Beschluss.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch Aushändigung der Urkunde begründet.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit mindestens "gut" bestandener Hochschulabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1 gilt:

- a) ein Examen (Master, Diplom, Magister, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein äquivalentes Examen), das an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt worden ist,
- b) ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegtes gleichwertiges Examen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von Abs. 1, Buchstaben a und b entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Besitzt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen anderen Studienabschluss einer Hochschule als den in Abs. 1 vorgeschriebenen, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn eine Qualifikation für das Dissertationsvorhaben gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Kandidatin bzw. den Kandidaten unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der bereits nachgewiesenen Kenntnisse erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zur Promotion kann versagt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht über spezielle Fremdsprachenkenntnisse in Abhängigkeit vom Thema der Dissertation verfügt.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn sie oder er an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Dr. phil. promoviert worden ist und dieser Titel in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden darf oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 21 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

#### **§ 6 Zulassungsantrag**

Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten; diese/r leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis des bestandenen Hochschulabschlusses (gemäß § 5 Abs. 1, Buchstaben a und b) sowie gegebenenfalls ergänzende Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 2,
- die Nachweise der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse (§ 5 Abs. 4),
- der Arbeitstitel der Dissertation,
- die Wahl der Sprache, in der die Dissertation abgefasst (und gegebenenfalls die Disputation abgehalten) werden soll (§ 11 Abs. 2),
- die Benennung des Betreuers (§ 9 Abs. 1) nebst einer schriftlichen Betreuungszusage,
- ein Lebenslauf,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule gestellt worden ist,
- bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad (gemäß § 1 Abs. 1).

## **§ 7 Zulassung**

(1) Erfüllt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen, so lässt sie bzw. ihn der Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 9 Abs. 5).

(2) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist dem Antragsteller von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere Entscheidungen zuungunsten des Antragstellers sind von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Vorausentscheidung**

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Promotionsausschuss die in § 6 bzw. § 7 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrages vor.

## **§ 9 Betreuung des Dissertationsvorhabens**

(1) Das Recht, Doktorarbeiten zu betreuen, haben alle (Junior-)Professorinnen und (Junior-) Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Kul-

turwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die promoviert sind.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller schlägt die Betreuerin oder den Betreuer vor. Im Falle des Einverständnisses verpflichten sich diese durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und gegenüber dem Promotionsausschuss, die Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung zu übernehmen.

(3) Sehen sich die betreuende oder die promovierende Person im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so bleibt das Recht bestehen, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission (§ 13) anzuhören.

(5) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach Abs. 1 beantragt, sucht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, ein fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständiges und im Sinne von Abs. 1 betreuungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für die Betreuung zu gewinnen.

## **§ 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Beizufügen sind:

a) der Nachweis der Zulassung zur Promotion, sofern die Promovendin oder der Promovend den Antrag auf Zulassung nicht zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung stellt,

b) die Dissertation in drei gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren,

c) die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen Dateiformat,

d) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf,

e) die ehrenwörtliche Erklärung darüber, an welchen Doktorprüfungen er mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat,

f) die ehrenwörtliche Versicherung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan gemäß Beschluss des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

### **§ 11 Dissertation**

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss dies beim Antrag auf Zulassung zur Promotion angezeigt werden. Fremdsprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung an der Fakultät gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll vor ihrer Einreichung im Rahmen des Promotionsverfahrens als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Alle Hilfsmittel und Quellen müssen angegeben werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Quellen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Pro-

motionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen der Verfasserin oder des Verfassers, Bezeichnung der Arbeit als bei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter nennen.

(6) Die Dissertation kann der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Gutachten dies vorschlagen. Wenn in einem der beiden Gutachten die Umarbeitung vorgeschlagen wird, beschließt der Promotionsausschuss über den Vorschlag. Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt. An Stelle der Umarbeitung kann innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, eine neue Dissertation eingereicht werden. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

### **§ 12 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, der oder die Professorin, Juniorprofessorin, Honorarprofessorin, im Ruhestand befindliche Professorin bzw. habilitierte Wissenschaftlerin resp. Professor, Juniorprofessor, Honorarprofessor, im Ruhestand befindlicher Professor oder habilitierter Wissenschaftler sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Fakultät angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach oder Fachgebiet, das nicht an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, soll die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter diesem Fach oder Fachgebiet angehören.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsausschuss macht die Gutachten der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen zur Disputation (§ 15 Abs. 6) zugänglich.

(5) Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. In jedem Gutachten ist entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten gemäß § 13 Abs. 6 oder die Ablehnung zu empfehlen.

(6) Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ein neues - eventuell auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen. Bei Ersetzung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine neue Erstgutachterin oder einen neuen Erstgutachter vorschlagen, die Bestellung des weiteren Gutachtens erfolgt im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden.

(7) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang in der Vorlesungszeit in der Fakultät auszulegen. Jede Professorin, jede Juniorprofessorin, jeder Professor, jeder Juniorprofessor sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

### § 13

#### Promotionskommission und Prädikate

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 7, wobei sich die Kommission innerhalb des Bewertungsrahmens der Gutachten halten muss,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluss der Promotion,
- d) die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus

- vier Professorinnen bzw. Professoren/Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren oder drei Professorinnen bzw. Professoren/ Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler und
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

Die Gutachterinnen und Gutachter, die der Europa-Universität Viadrina angehören, gehören der Promotionskommission in jedem Fall an. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können der Promotionskommission angehören. Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventen soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor der entsprechenden Fachhochschule als Gutachterin bzw. Gutacher Mitglied der Promotionskommission sein. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor, die oder der von der Kommission gewählt wird.

(4) Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung oder hinsichtlich der Note um mehr als eine Notenstufe, muss die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission können bei begründeten Einwänden dem Promotionsausschuss vorschlagen, ein drittes Gutachten auch dann zu bestellen, wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung oder hinsichtlich der Note nicht um mehr als eine Notenstufe unterscheiden. Der Drittgutachterin oder dem Drittgutachter sind Erst- und Zweitgutachten unmittelbar nach der Bestellung zugänglich zu machen. Die Note ergibt sich aus den drei vorgeschlagenen Noten.

(6) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 12 Abs. 7 mit einem der folgenden Prädikate:

- summa cum laude (1) = eine ganz hervorragende Leistung
- magna cum laude (2) = eine besonders anzuerkennende

		Leistung
cum laude	(3)	= eine gute Leistung
rite	(4)	= eine brauchbare Leistung
insuffizienter	(5)	= eine ungenügende Leistung.

Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

summa cum laude (1-1,5)	= eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (1,6-2,5)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (2,6-3,5)	= eine gute Leistung
rite (3,6-4,3)	= eine brauchbare Leistung
insuffizienter (4,4-5)	= eine ungenügende Leistung.

(7) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss umgehend die Promotionskommission entsprechend Abs. 3.

#### § 14

##### Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation mit Prädikat laut § 13 Abs. 6 und unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2.

(2) Bewertet die Promotionskommission die Dissertation mit "insuffizienter", so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachter die Bewertung der Dissertation mit "insuffizienter" empfohlen, so muss die Promotionskommission dieser Bewertung folgen.

(3) Die Bewertung der Dissertation wird dem Doktoranden unverzüglich schriftlich durch die Dekanin bzw. den Dekan bekanntgegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 15

##### Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachgebietes und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen.

(2) Wird die Dissertation mit mindestens "rite" bewertet, so bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist an der Fakultät statt.

(3) Die Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand macht Gründe für einen Ausschluss der Öffentlichkeit geltend.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

(5) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie findet in deutscher Sprache statt. Die Disputation kann auf Antrag des Doktoranden auch in einer anderen Sprache stattfinden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt und die Verständigung mit der Promotionskommission gesichert ist.

(6) Zur Einleitung erläutert die Doktorandin bzw. der Doktorand - nicht länger als 15 Minuten - die von ihr bzw. ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich beim Promotionsausschuss eingereichten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann weitere Fakultätsmitglieder.

(7) Die Promotionskommission bestellt aus ihrer Mitte für die wissenschaftliche Aussprache eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten. Bei Störungen der für eine wissenschaftliche Aussprache erforderlichen Ruhe kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Verzichtet die Doktorandin bzw. der Doktorand auf die Disputation oder versäumt er sie unentschuldigt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

#### § 16

##### Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung diese Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 6.

(2) Wird die Disputation mit mindestens "rite" bewertet, so ist sie bestanden. Bei der Gesamtnote, die mit einem Prädikat gemäß § 13 Abs. 6 festgesetzt wird, ist die Dissertation doppelt zur Disputation zu bewerten.

(3) Im Anschluss an die Beratung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(4) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben bei der Fakultät.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Wiederholung**

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Antrag auf Zulassung zu einem weiteren Dissertationsverfahren nur mit einer neu verfassten Dissertation gestellt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist das Promotionsverfahren auch in der Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht mindestens mit dem Prädikat "rite" abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

### **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht**

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der gemäß Abs. 2 ff. genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Über Verlängerungen der Frist entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen. Vor der Veröffentlichung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Fakultät einzuholen. Diese wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer erteilt.

(2) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

a) Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 oder in einer Zeitschrift (siehe hierzu Abs. 3 und 4),

b) Veröffentlichung durch den Promovenden selbst in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck, oder in Form von Microfiches (siehe hierzu Abs. 5 und 6),

c) Veröffentlichung im Internet, wobei Datenformat und Datenträger mit der UB abzustimmen sind. Bei einer Veröffentlichung im Internet sind parallel 5 Print-Exemplare abzugeben.

(3) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie oder in einer Zeitschrift (Abs. 2 Nr. 1) veröffentlicht, sind davon fünf Exemplare abzuliefern.

Den in dieser Form abgelieferten Dissertations-exemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(4) Wird der Doktorgrad gem. § 19 Abs. 2 verliehen, ist die Promovendin bzw. der Promovend verpflichtet, die vorgesehenen 5 Pflichtexemplare innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nachzureichen.

(5) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (Abs. 2 Nr. 2) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 10. Den gedruckten Exemplaren ist eine elektronische Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle Veröffentlichung beizufügen. Das Datenformat und der Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls diese Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die kulturwissenschaftliche Fakultät darüber rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Promovendinnen oder Promovenden können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in elektronischer Fassung veröffentlicht. Liegt eine Absichtserklärung eines Verlages bzgl. einer Veröffentlichung vor, so wird die Universitätsbibliothek hierüber umgehend von der Promovendin oder dem Promovenden in Kenntnis gesetzt.

(6) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches, sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern sowie 20 Microfiche-Kopien.

(7) Die veröffentlichten Exemplare sollen, sofern Vorgaben des gewerblichen Verlages dem

nicht widersprechen, als Dissertation der Europa-Universität Viadrina gekennzeichnet sein, das Datum der Disputation sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers enthalten.

(8) Hält die Promovendin oder der Promovend die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ein, verliert sie bzw. er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

### **§ 19**

#### **Verleihung des Grades und der Urkunde**

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad durch Aushändigung der Urkunde verliehen.

(2) Die Verleihung des Doktorgrades kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bereits erfolgen, wenn die Genehmigung zur Veröffentlichung gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 und eine verbindliche Verlagszusage vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Die Urkunde kann in deutscher oder auf Antrag in lateinischer Sprache abgefasst werden.

Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität und der Fakultät,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation,
4. die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität.

(4) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

### **§ 20**

#### **Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen eine Täuschung begangen

hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(3) Eine Täuschung durch Plagiat liegt vor, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss nach Feststellung durch die Berichterstatter nach Anhörung des Doktoranden. Mit der Entscheidung endet das Promotionsverfahren. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird endgültig von der Wiederholung des Promotionsverfahrens ausgeschlossen, wenn er erneut eine Täuschung gemäß Satz 1 versucht hat.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat oder
- der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören. Der oder dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 22**

### **Aussetzung des Promotionsverfahrens**

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

## **§ 23**

### **Einsichtsrecht**

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht der Einsichtnahme in sämtliche Promotionsakten.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 12.02.2003 in der Änderungsfassung vom 02.06.2010 außer Kraft.

(2) Übergangsregelung: Alle Promovendinnen und Promovenden, deren Verfahren nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 12.02.2003 in der Änderungsfassung vom 02.06.2010 noch nicht abgeschlossen ist, können beim Promotionsausschuss den Abschluss des Verfahrens gemäß der Bestimmungen dieser Neufassung beantragen.



### **III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

#### **Satzung zum Außerkrafttreten der**

**1) Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre**

**2) Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre**

**3) Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre**

**4) Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Volkswirtschaftslehre**

**vom 30. November 2011**

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen:<sup>3</sup>

#### **Artikel 1**

1. Die Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina außer Kraft.

2. Die Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 22. Juli 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung

in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina außer Kraft.

3. Die Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 22. Juli 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina außer Kraft.

4. Die Diplomprüfungsordnung für Studierende des Studiengangs Volkswirtschaftslehre vom 22. Juli 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina außer Kraft.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

<sup>3</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2011 seine Genehmigung erteilt.

## B. Bekanntmachungen

### Integrationsvereinbarung

zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach § 83 SGB IX zwischen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den Personalräten für das nichtwissenschaftliche und das wissenschaftliche Personal

vom 17.01.2012

#### Präambel

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Beruf ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Stiftung) und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Universität) stellen sich auf der Grundlage des Neunten Sozialgesetzbuches – SGB IX - und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Bbg BGG) daher ihrer Aufgabe, Menschen mit Behinderungen in die Tätigkeit der Stiftung zu integrieren.

Die Universität berücksichtigt die erforderlichen und zumutbaren Bedürfnisse behinderter Studierender und trifft in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration.

Diese Integration ist nur durch eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Auswirkungen von Behinderungen werden in offenem Dialog mit allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Sie ist zugleich ein wichtiger Schlüssel, um den Anteil behinderter Studierender zu erhöhen und in Forschung und Lehre glaubwürdig die Bedeutung einer solchen Integration vermitteln zu können.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie die Beschäftigten der Stiftung.

Sie kommt für

- behinderte, schwerbehinderte, gleichgestellte und von Behinderung bedrohte Menschen i. S. des § 2 SGB IX,
- Menschen mit Behinderungen der Mobilität und der Sensorik sowie
- Langzeitkranke gemäß § 84 SGB IX

zur Anwendung.

#### § 2

##### Ziele

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbesserung der Situation der Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie der Beschäftigten der Stiftung.

(2) Dieses Ziel soll erreicht werden insbesondere durch

- Personalplanung hinsichtlich Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen sowie Förderung der Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen,
- Aus- und Fortbildung von schwerbehinderten Menschen,
- Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes für schwerbehinderte Menschen,
- Schaffung von Barrierefreiheit und bauliche Maßnahmen,
- Regelungen zur Arbeitszeit,
- Schulung der Vorgesetzten,
- Maßnahmen zur Prävention gemäß § 84 SGB IX,
- Bildung eines Integrationsteams,
- Evaluation zu bestimmten Terminen,
- individuellen Nachteilsausgleich im Studium,
- individuellen Nachteilsausgleich bei Prüfungen.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele arbeiten die Parteien dieser Vereinbarung mit der Dienststelle und der bzw. dem Behindertenbeauftragten eng zusammen.

Darüber hinaus werden Maßnahmen dieser Vereinbarung mit dem Integrationsamt, der Agentur für Arbeit, den Rentenversicherungsträgern, den Integrationsfachdiensten und anderen Leistungsträgern koordiniert. Finanzielle Förderungen sind auszuschöpfen.

(4) Verantwortlich zur Umsetzung dieser Ziele sind die Dienststellenleitung und die Vorgesetzten.

### **§ 3 Personalplanung**

(1) Bei der Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist sorgfältig zu prüfen, ob diese mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass alle Arbeitsplätze in der Dienststelle zur Besetzung mit schwerbehinderten Beschäftigten geeignet sind. Hiervon bestehen generelle Ausnahmen nur dann, wenn sich dies aus besonderen Vorschriften ergibt. Ist darüber hinaus ein zu besetzender Arbeitsplatz, zum Beispiel wegen besonderer körperlicher oder psychischer Anforderungen, ausnahmsweise für Schwerbehinderte nicht geeignet, so ist dies nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung zu begründen und aktenkundig zu machen.

(2) Der Arbeitgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht nach. Ein angemessener Anteil schwerbehinderter Frauen an den Beschäftigten wird sichergestellt. Eine Erhöhung dieses Anteils am Gesamtanteil der weiblichen Beschäftigten wird angestrebt.

(3) § 72 Abs. 1 SBG IX fordert von Arbeitgebern, dass bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht auch schwerbehinderte Menschen, die nach Art und Schwere der Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, entsprechend berücksichtigt werden. Die Eingliederung dieser besonderen Personengruppe unter den schwerbehinderten Menschen erfordert die engagierte Zusammenarbeit von Personalverantwortlichen und Schwerbehinderten- und Personalvertretung unter Beteiligung des Ärztlichen Dienstes. Soweit innerbetriebliche Bemühungen und Möglichkeiten nicht ausreichen, sind zusätzlich gegebenenfalls das Integrationsamt und andere Reha-Träger einzuschalten.

(4) Bei Einstellungs- und Ausbildungsmaßnahmen nimmt die personalführende Stelle frühzeitig Kontakt mit der Agentur für Arbeit und entsprechenden Stellen auf und informiert über Stellenangebote. Die Vermittlungsvorschläge werden mit den möglichen zukünftigen Vorgesetzten auf Eignung zur Einstellung überprüft. Dabei ist zu prüfen, ob ein Ausgleich, z.B. durch Anpassung des Arbeitsplatzes möglich ist. Die Einstellung und Weiterbeschäftigung von schwer-

behinderten Menschen erfolgt auch in Zeiten der Stellenreduzierung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1.

(5) Die personalführende Stelle bemüht sich, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen befristete Arbeitsverträge mit schwerbehinderten Beschäftigten, die nicht im wissenschaftlichen Dienst tätig sind, in dauerhafte Arbeitsverhältnisse umzuwandeln.

Vor Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses erfolgt eine Prüfung, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist. Hierüber werden die Betroffenen informiert.

(6) Wenn vorher nicht behinderte Menschen plötzlich mit einer Behinderung leben müssen, ist anzustreben, dass ihr Arbeitsverhältnis auch weiterhin fortbesteht. Gegebenenfalls wird ihnen nach Möglichkeit ein ihren beruflichen Erfahrungen und Fähigkeiten entsprechender zumutbarer Arbeitsplatz für eine dauerhafte Weiterbeschäftigung, unter Umständen mit einer erforderlichen gezielten Weiterbildung, angeboten. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Aufgabenumverteilung genutzt, wenn hierdurch der Arbeitsplatz des Schwerbehinderten gesichert werden kann. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, schwerbehinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (z.B. Langzeiterkrankte oder durch Unfall Geschädigte) über Fördermöglichkeiten zu beraten oder eine Beratung zu ermöglichen.

(7) Die personalführende Stelle beschränkt Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen auf das unumgängliche Maß. Sie sollen insbesondere nur dann vorgenommen werden, wenn der bzw. dem Schwerbehinderten mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Bei unvermeidlichen Veränderungen sind die Schwerbehinderten vorher zu hören. Begründeten Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes ist nach den gegebenen Möglichkeiten zu entsprechen.

(8) Mindestens halbjährlich findet eine Gesprächsrunde mit der Schwerbehindertenvertretung, den Personalräten, der bzw. dem Beauftragten des Arbeitgebers und der personalführenden Stelle zu den Themen der Umsetzung der Integrationsvereinbarung, insbesondere der Personalplanung und Qualifizierung, statt, zu der die Dienststellenleitung einlädt. Daraus können sich Ergänzungen zu den einzelnen Maßnahmen in personeller Sicht ergeben.

#### **§ 4 Aus- und Fortbildung**

(1) Der Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf der schwerbehinderten Beschäftigten wird unter Beteiligung der jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung mindestens einmal im Jahr ermittelt. Dabei wird nach geeigneten Informationen und Fortbildungsmaßnahmen für die Schwerbehinderten gesucht. Die Ergebnisse werden mit den Behinderten besprochen und eine Teilnahme bevorzugt berücksichtigt. Bestehende finanzielle Fördermöglichkeiten werden von der Dienststelle ausgeschöpft.

(2) Praktikumsplätze werden auch für behinderte Praktikantinnen und Praktikanten sowie Referendarinnen und Referendare angeboten.

(3) Zur Förderung der Integration und zur Vermeidung von Ausgrenzungen von Schwerbehinderten werden für Vorgesetzte und Beschäftigte Informations- und Fortbildungsmaßnahmen zu Themen durchgeführt, die die Integration Schwerbehinderter zum Inhalt haben und fördern; hierzu zählen beispielsweise die Inhalte des § 81 SGB IX, die Barrierefreiheit im Haus, der Umgang mit integrationsschädigenden Konflikten.

(4) Bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schwerbehinderten erfolgt rechtzeitig eine Information durch die Dienststelle. Entsprechende Fortbildungslehrgänge werden bei Bedarf angeboten.

#### **§ 5 Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation**

(1) Für Schwerbehinderte werden die Arbeitsbedingungen geschaffen, die der jeweiligen Behinderung Rechnung tragen und die für die Dienststelle zumutbar sind.

(2) Zur Erleichterung der Arbeit und Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Schwerbehinderten ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Ausstattung bereitzustellen; die berufsbegleitende Ausbildung für die Nutzung der Hilfsmittel wird gewährleistet.

(3) Einschlägige Zuschüsse der Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes und anderer Leistungsträger werden ausschließlich für Integrationsmaßnahmen genutzt. Die Schwerbehindertenvertre-

tung und die Personalräte haben das Recht zur Information über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben.

(4) Insgesamt wird bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe auf die Belange Schwerbehinderter besondere Rücksicht genommen.

(5) Schwerbehinderte sind so zu beschäftigen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Bei der Einstellung oder der Übertragung eines neuen Arbeitsgebietes sind sie besonders sorgfältig am Arbeitsplatz einzuweisen. Ihnen ist, falls erforderlich, eine angemessene längere Einarbeitungszeit einzuräumen.

(6) Die Dienststelle überprüft in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung bei der Einstellung, Umsetzung oder auf besondere Aufforderung die Arbeitsplätze Schwerbehinderter im Hinblick auf die geforderte Behindertentauglichkeit. Die Untersuchungen werden anlassbezogen wiederholt, beispielsweise wenn dies bei Änderung der Arbeitsschutzmethoden, der Änderung von Arbeitsschutzvorschriften oder durch technische Neuerungen erforderlich wird. Über die Ergebnisse und den Stand der Überprüfungen wird ein Bericht für den Arbeitsschutzausschuss erstellt.

#### **§ 6 Umfeld, Barrierefreiheit**

(1) Bei der Planung von Neu- und Umbauten deren Umfang über den Bauunterhalt hinausgeht, ist sicherzustellen, dass sowohl die Gebäude als auch die Inneneinrichtung behindertengerecht gestaltet werden. Die entsprechenden DIN-Normen, insbesondere die DIN 18024 zur Durchsetzung barrierefreier Bauweise, sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Eingänge, Aufzüge, Sitzungs- und Sozialräume, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen mit Orientierungshilfen für Menschen mit sensorischen Behinderungen ausgestattet sind.

(2) Bei Neubauten oder Umbauten, deren Umfang über den Bauunterhalt hinausgeht, sind unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung die Belange der Schwerbehinderten zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretung des Nutzers der baulichen Maßnahmen ist sowohl bei den Projektvorbereitungen als auch in der Baudurchführung rechtzeitig zu beteiligen. Im Titel „Kleine Baumaßnahmen“ sind Mittel für entsprechende Baumaßnahmen im Rahmen der jährlichen Planungen zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Behindertengerechte Studienbedingungen**

(1) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden nach den Bestimmungen in den Immatrikulationsverordnungen besonders berücksichtigt.

(2) Hinsichtlich der behindertengerechten Studienbedingungen gelten §§ 5 und 6 entsprechend. Insbesondere wird sich die Universität bemühen, der Art und Schwere der Behinderung angepasste Arbeitsplätze, insbesondere Computerarbeitsplätze, bereitzustellen, einen barrierefreien Zugang auf den Webseiten der Fakultäten und Einrichtungen zu ermöglichen. In den Fakultäten angebrachte Informationen und Aushänge müssen auf der Webseite nachzulesen sein, um zu gewährleisten, dass alle Studierenden davon Kenntnis nehmen können.

## **§ 8**

### **Arbeitszeit**

(1) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll begründeten Wünschen Schwerbehinderter nach einer Verschiebung der Regelarbeitszeit bzw. eines festgelegten Arbeitszeitrahmens Rechnung getragen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Dienstvereinbarung über die Durchführung der gleitenden Arbeitszeit im Hochschulbereich.

(2) Schwerbehinderte sind auf ihren Wunsch von Mehrarbeit über die vertragliche Arbeitszeit hinaus freizustellen. Außergewöhnliche Fälle i.S.d. § 14 ArbZG bleiben davon unberührt.

(3) Behinderte bzw. gesundheitsbeeinträchtigte Beschäftigte, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder gesundheitlicher Schädigung einen erhöhten Pausenbedarf haben, erhalten nach Absprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Dienststelle zusätzliche Pausen.

(4) Schwerbehinderte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn kürzere Arbeitszeiten wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig sind, es sei denn, die in § 81 Abs. 4 S. 3 SGB IX genannten Gründe, insbesondere die Zumutbarkeit für die Dienststelle, steht einem Teilzeitwunsch entgegen. Kommt es zu keiner Einigkeit mit der Dienststelle, wird die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 84 SGB IX angerufen.

## **§ 9**

### **Prävention**

(1) Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststelle möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und den zuständigen Personalrat sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst fortgesetzt werden kann.

(2) Sind schwerbehinderte Beschäftigte länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt die Dienststelle mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und einer erneuten vorgebeugt werden kann. Sie werden auch dann informiert, wenn das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis behinderter, von Behinderung bedrohter oder schwerbehinderter Beschäftigter aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist. Hierzu gehört auch die Einbeziehung bei beabsichtigten Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit. Diesem Personenkreis werden, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Reha-Trägern und dem Integrationsamt, unterschiedlichste Hilfen und gezielte Maßnahmen angeboten, z.B. stufenweise Wiedereingliederung, Veränderungen am Arbeitsplatz oder Arbeitsumfeld, innerbetriebliche Umsetzungen, Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation.

(3) Das Integrationsteam nach § 11 wird über diese Fälle informiert und bei Bedarf tätig. In diesem Zusammenhang kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Arbeitsplatzanalysen und der Gesundheitsberichterstattungen auch die Entwicklung und Durchführung von Gesundheitsfördermaßnahmen oder die Initiierung von Gesundheitszirkeln angezeigt sein.

(4) Es wird angestrebt, für langzeiterkrankte und leistungsgewandelte Beschäftigte ein betriebliches Rehabilitationskonzept zu erarbeiten. Über das betriebliche Eingliederungsmanagement wird die Dienststelle die Beschäftigten unterrichten.

## **§ 10 Information und Kommunikation**

Um die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Studium zu fördern und um eine barrierefreie Kommunikation, insbesondere durch barrierefreie Webseiten, zu ermöglichen, sind moderne Formen der Informationstechnologien zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die im Intranet vorhandenen Plattformen für behinderte Mitglieder und Angehörige der Universität und Beschäftigte der Stiftung sind ständig durch die Dienststelle zu konkretisieren.

## **§ 11 Integrierte Team**

(1) Die Stiftung und die Universität verpflichten sich zur Bildung eines Integrierte Teams, bestehend aus:

- der bzw. dem vom Präsidenten/der Präsidentin bestellten Beauftragten des Arbeitgebers als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Schwerbehindertenvertrauenspersonen,
- je einem Vertreter der Personalräte,
- der bzw. dem Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender,
- einem studentischen Mitglied,
- der/dem Koordinator/in für Arbeitssicherheit und -medizin.

Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Die Aufgaben des Integrierte Teams umfassen:

- die Überwachung der Umsetzung der Integrationsvereinbarung,
- die Beratung der Dienststelle bezüglich der Fördermöglichkeiten für Beschäftigte und Auszubildende,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit betrieblicher und außerbetrieblicher Fachkräfte,

- die Unterbreitung von Vorschlägen zur Fortschreibung der Integrationsvereinbarung,
- die Planung und Koordinierung von Integrations- und Rehabilitationsangeboten,
- Unterrichtung über die Zuständigkeiten, die Evaluation der Vereinbarungsziele.

## **§ 12 Integrationsberichtserstattung**

In den Versammlungen der Schwerbehinderten berichtet die Dienststellenleitung über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederung Schwerbehinderter. Die Beteiligten berichten über den Stand der Umsetzung der Integrationsvereinbarung.

## **§ 13 Geltungsdauer**

Die Integrationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum von 3 Jahren. Rechtzeitig vor Beendigung der Laufzeit nehmen die Beteiligten Verhandlungen über die Fortschreibung der Integrationsvereinbarung auf. Im Fall der Nichteinigung gilt sie weiter, bis eine neue Vereinbarung in Kraft tritt. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## **§ 14 Sonstiges**

(1) Durch die Integrationsvereinbarung werden Rechtsvorschriften und tarifliche Regelungen nicht berührt, es sei denn, sie beinhalten ergänzende Ausführungen im Sinne der besonderen Fürsorgepflicht.

(2) Die Integrationsvereinbarung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt gemacht und ins Netz gestellt.

Frankfurt (Oder), 17. Januar 2012

Dr. Gunter Pleuger, Präsident

Stefanie Sonntag, Wissenschaftlicher Personalrat

Hans-Jürgen Hertz-Eichenrode, Nichtwissenschaftlicher Personalrat